

## Anlage 1 zur Vorlage Nr. IV/2007/06688

### Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH

#### § 3 Abs. 1 alte Fassung

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000.000,00 DM (in Worten Zweihundertmillionen Deutsche Mark).

#### § 3 Abs. 2 alte Fassung

(2) Auf dieses Stammkapital hat die Stadt Halle als alleinige Gesellschafterin eine Stammeinlage in Höhe von 200.000.000,00 DM übernommen.

#### § 8 Abs. 7 alte Fassung

(7) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bilden die Geschäftsführer eine Bauerneuerungsrücklage und beschließen über Einstellung und Entnahme.

#### § 14 Abs. 2 i), l), m) und s) alte Fassung

i) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens im Einzelwert von mehr als 500.000,00 DM und Abschluß von Leasingverträgen soweit die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall über einen Betrag von 500.000,00 DM hinausgeht.

l) Aufnahme von Geschäftskrediten von mehr als 5.000.000,00 DM oder Darlehn.

m) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gebäuden sowie Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall über einen Betrag von 1.000.000,00 DM hinausgeht,

s) die Vergabe von Bauleistungen von mehr als 2.000.000,00 DM im Einzelfall.

#### § 22 Abs. 2 alte Fassung

(2) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses bilden die Geschäftsführer eine Bauerneuerungsrücklage und beschließen über die Einstellung und Entnahme.

#### § 22 Abs. 3 alte Fassung

(3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.

#### § 23 Abs. 2 alte Fassung

(2) Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4% der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlagen nicht übersteigen.

#### § 3 Abs. 1 neue Fassung

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.259.000,00 € (in Worten Einhundertzweimillionenzweihunderundneunundfünfzigtausend Euro).

#### § 3 Abs. 2 neue Fassung

(2) Auf dieses Stammkapital hat die Stadt Halle als alleinige Gesellschafterin eine Stammeinlage in Höhe von 102.258.376,24 € übernommen.

#### § 8 Abs. 7 neue Fassung

(7) gestrichen

#### § 14 Abs. 2 i), l), m) und s) neue Fassung

i) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Vermögens im Einzelwert von mehr als 250.000,00 € und Abschluss von Leasingverträgen, soweit die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall über einen Betrag von 250.000,00 € hinausgeht.

l) Aufnahme von Geschäftskrediten von mehr als 2.500.000 € oder Darlehn.

m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gebäuden sowie Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall über einen Betrag von 500.000,00 € hinausgeht,

s) die Vergabe von Bauleistungen von mehr als 1.000.000,00 € im Einzelfall

#### § 22 Abs. 2 neue Fassung

(2) gestrichen

#### § 22 Abs. 3 neue Fassung

(3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung bei der Feststellung des Jahresabschlusses.  
***Dazu gibt der Aufsichtsrat eine Empfehlung an den Gesellschafter ab.***

#### § 23 Abs. 2 neue Fassung

(2) gestrichen